

6. Planliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO



Sondergebiete gemäß § 10 BauNVO
Im Sondergebiet sind Ferienhäuser, der Anlage dienende Gemeinschaftseinrichtungen und Verwaltungsgebäude zur Betreuung der Ferienhäuser zulässig

6.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO



als Höchstgrenze ein Vollgeschoss
Wandhöhe max. 3,50 m gemessen ab vorh. Geländeoberfläche bis Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut



als Höchstgrenze zwei Vollgeschosse
Wandhöhe max. 5,50 m gemessen ab vorh. Geländeoberfläche bis Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut

6.3 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO



blau

Baugrenze

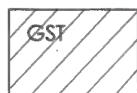
6.4 Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Bebauungsplan-Deckblatts



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ahornwiese I“



schräffiert

Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Nebenanlagen



grün

private Grünfläche